

**DS-Nr. 236/16-21**

**Verbindliche Bauleitplanung, Gemarkung Rüsselsheim am Main,  
Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB  
Bebauungsplan- Änderungsverfahren Nr. 9/7, Bezeichnung „Friedrich-Ebert-Siedlung,  
Sophie-Opel-Schule mit Sportflächen, 7. Änderung “  
Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB,  
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) u. 4  
(1) BauGB i. V. mit § 13a BauGB**

### **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst mit 24 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen und 2 Stimm-Enthaltungen folgenden Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 1) des Bebauungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 9/7 umfasst eine Fläche von ca. 70.290 qm. Er liegt in der Gemarkung Rüsselsheim am Main in Flur 12 und 13 und beinhaltet folgende Parzellen, teilweise anteilige Flächen aus:  
In Flur 12: 723/39; 723/41; 914/4; 1050/3, in Flur 13: 100/23; 100/36; 115/7; 116/2; 325/3; 326/3.
2. Das Verfahren trägt die Ziffer 9/7 mit der Bezeichnung „Friedrich-Ebert-Siedlung, Sophie-Opel-Schule mit Sportflächen, 7. Änderung“.
3. Zum Entwurf zum Bebauungsplanverfahren Nr. 9/7, „Friedrich-Ebert-Siedlung, Sophie-Opel-Schule mit Sportflächen, 7. Änderung“ bestehend aus dem Geltungsbereich (Anlage 1), dem Bebauungsplanentwurf (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
5. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB für Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
6. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13a (2) Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim, den 23.11.2017